

Stellung ihrer Oberin sehr gut und wollen ihr daher nicht gehorchen; daß die erstere, um außerdem zu bezahlenden Pachtgelde auch etwas zu gewinnen, alle denkbaren Mittel und oft die unerlaubtesten anwendet; daß sie die Mädchen unter ihrer Obhut machen läßt, was sie nur wollen; daß sie in ihrem Hause eine Menge Leute zuläßt, die hinausgewiesen werden müßten; daß sie der Verweise, der Anordnungen spottet, ohne sich um die Folgen zu bekümmern.

Bisweilen ereignet es sich, daß in solchem Falle die wahre Eigentümerin über die in ihren Häusern befindlichen Mädchen eine wahre Herrschaft behauptet, und sie, wie es ihr einfällt, aus einem Hause in das andere versetzt, was nun immerwährend Unordnungen in den Erlaubnisscheinen und Polizeilisten verursacht, in Hinsicht der guten Ordnung aber ebenso nachtheilig ist wie in bezug auf die ärztliche Untersuchung.

Man sah solche Frauen, die zu Unternehmungen und Spekulationen wie geboren waren, wohl acht dergleichen Etablissements in Paris haben, außerdem aber noch die Mieterinnen von zwei oder drei anderen Häusern sind, die vom Erdgeschosse bis unter das Dach nur mit unabhängigen Dirnen vollgepfropft waren.

Diese Nachteile machten sich besonders 1816 bemerklich. Man nahm da unter den Inhaberinnen solcher Häuser unaufhörlich Veränderungen wahr und konnte nicht zum Ziele kommen. Einige blieben nicht acht Tage in ihren Häusern, manche wohl nur drei oder vier. Die Polizei jener Zeit untersuchte die Ursache dieser Störungen, und in dem Berichte, den eine Spezialkommission vom 24. Juli jenes Jahres abgab, wird alles, was ich hier oben sagte, einzeln auseinandergesetzt. Der Berichterstatter schloß seine Arbeit mit der Bemerkung, daß dieser Mißbrauch viele Jahre zurückgehe, daß er gewissermaßen unter den Besitzerinnen von Freudenhäusern eingewurzelt sei und sich nur allmählich beseitigen lasse, sofern man ihn ausdauernd mehrere Jahre lang verfolge.

Es läßt sich allerdings nicht immer leicht ermitteln, ob eine Frau, welche um Erlaubnis zu einem Hause ansucht, oder an die Stelle einer anderen Besitzerin treten will, in ihrem oder fremdem Namen handelt, weil sie schon darauf achten, Dokumente und Bescheinigungen vorzulegen, welche allen Formen genügen; allein man kann behaupten, daß jener Mißbrauch aufgehört habe, denn so